

ZH_OBERGERICHT RV180007 vom 4. Juni 2018

ZH Obergericht, 2018-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RV180007

FR: ZH_OBERGERICHT RV180007 du 4 juin 2018

IT: ZH_OBERGERICHT RV180007 del 4 giugno 2018

Erwägungen

E. 4

Die Vorinstanz hiess das Vollstreckungsbegehren gut und erwog, ausgangsgemäss seien die Kosten des Verfahrens der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen, indessen in sinngemässer Anwendung von Art. 98 ZPO vom Gesuchsteller zu beziehen. Im Urteilsspruch heisst es dann (lediglich), dass die Kosten vom Gesuchsteller bezogen würden, ihm aber von der Gesuchsgegnerin zu ersetzen seien (Urk. 11 S. 5 f.). Diesbezüglich ist das vorinstanzliche Dispositiv unvollständig, weil dort der Passus fehlt, dass die Kosten der (unterliegenden) Gesuchsgegnerin aufzuerlegen seien. In diesem Punkt hat von Amtes wegen - und aus - 4 - prozessökonomischen Gründen gleich durch die Beschwerdeinstanz - eine Berichtigung des Dispositivs zu erfolgen (vgl. Art. 334 Abs. 1 ZPO).

E. 5

Der Gesuchsteller macht geltend, der Kostenbezug von seiner Seite stelle eine unrichtige Rechtsanwendung durch die Vorinstanz dar. Es gebe keine gesetzliche Grundlage für einen Kostenbezug von der obsiegenden, nicht kostenpflichtigen Partei, wenn zuvor kein Gerichtskostenvorschuss verlangt worden sei. Eine sinngemässe Anwendung von Art. 98 ZPO sei sowohl wegen der Bezeichnung ("Kostenvorschuss") als auch wegen des Wortlauts ("mutmasslichen Gerichtskosten") im Endentscheid ausgeschlossen. Dadurch wälze das Gericht ohne Rechtsgrundlage und entgegen dem Willen des Gesetzgebers das Inkassorisiko auf die obsiegende Partei. Solches wäre nur möglich gewesen, wenn ein Kostenvorschuss erhoben worden wäre, was vorliegend gerade nicht der Fall sei. In der Folge sei der Fehlbetrag gemäss Art. 111 Abs. 1 Satz 2 ZPO der volle Betrag der Prozesskosten, welcher deshalb auch vollständig bei der kostenpflichtigen Gesuchsgegnerin zu erheben sei (Urk. 10 S. 2 ff.). 6.1. Das Vollstreckungsgericht kann von der gesuchstellenden Partei einen Kostenvorschuss verlangen (Art. 98 ZPO), der auch die Kosten für die Durchführung der Vollstreckung abdeckt (Stahelin, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., ZPO 339 N 12). Die obsiegende Partei erhält von der unterlegenen Partei gemäss Art. 111 Abs. 2 ZPO ihre Vorschüsse ersetzt. Sie trägt somit das Inkassorisiko. Das ist vom Gesetzgeber bewusst gewollt: So hält die Botschaft zur schweizerischen Zivilprozessordnung fest, im Zivilprozess würden rein private Streitigkeiten ausgetragen. Deshalb rechtfertige es sich, dass die Parteien und nicht die öffentliche Hand das Risiko eines Ausfalls zu tragen hätten (Botschaft ZPO S. 7299). Wurde zu Beginn des Verfahrens kein Kostenvorschuss erhoben, kann das Gericht bis zur Entscheideröffnung von der klagenden Partei einen Kostenvorschuss erheben, denn das Gesetz schreibt keinen spätestmöglichen Zeitpunkt vor (vgl. Francesca Pesenti, Gerichtskosten [insbesondere Festsetzung und Verteilung] nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], Basel 2017, S. 106). Wurden jedoch, wie vorliegend, keinerlei Kostenvorschüsse bzw. Kautio- nen verlangt, sind die Gerichtskosten von der

kostenpflichtigen Partei zu bezie-

- 5 - hen. Dies lässt sich aus der Regelung betreffend Nachforderung eines allfälligen Fehlbetrages von der kostenpflichtigen Partei (Art. 111 Abs. 1 Satz 2 ZPO) ableiten, sodass beim Absehen von der Erhebung eines Kostenvorschusses die Kosten jeweils von der kostenpflichtigen Partei zu fordern sind und nicht etwa auf den Kreis vorschusspflichtiger Personen abzustellen ist (Dheden C. Zotsang, Prozesskosten nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2015, S. 237 f.). Wie der Gesuchsteller richtig dafür hält, ist der "Fehlbetrag" im Sinne von Art. 111 Abs. 1 Satz 2 ZPO in diesem Fall eben gerade der volle Betrag der Prozesskosten (Urk. 10 S. 2 unten). Über eine sinngemässe Anwendung von Art. 98 ZPO lässt sich die alte zürcherische Regelung von § 67 Abs. 4 ZPO/ZH unter der eidgenössischen ZPO nicht weiterführen. Ohne Kostenvorschuss besteht im Entscheid für eine Haftung der obsiegenden Partei kein Raum mehr. Im Übrigen liesse sich das Vorgehen der Vorinstanz nach dem Gesagten auch nicht etwa auf eine analoge Anwendung von Art. 68 Abs. 1 SchKG im Vollstreckungsverfahren gemäss Art. 335 ff. ZPO stützen, wonach der Gläubiger die Betreuungskosten (wozu auch die Kosten eines Rechtsöffnungsverfahrens gehören) - unabhängig von der allfälligen Leistung eines Kostenvorschusses - vorzuschiessen hat. Indem die Vorinstanz die Kosten vom obsiegenden Gesuchsteller (unter Erstattungs-pflicht der Gesuchsgegnerin) bezog, wandte sie das Recht mithin unrichtig an (vgl. Art. 320 lit. a ZPO), was zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Kostendispositivs führt. 6.2. Da die Sache spruchreif ist, ist durch die Beschwerdeinstanz ein neuer Kostenentscheid zu treffen (Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO). Die Kosten des Vollstreckungsverfahrens sind ohne Haftung des Gesuchstellers der unterliegenden Gesuchsgegnerin aufzuerlegen.

E. 7

Der Gesuchsteller obsiegt mit seiner Beschwerde. Zwar entgeht die Gesuchsgegnerin den Kosten- und Entschädigungsfolgen nicht dadurch, dass sie sich im Beschwerdeverfahren eines Antrags enthält (Seiler, Die Berufung nach ZPO, Zürich 2013, Rz 1564), allerdings hat die Vorinstanz den mit dem Gesetz nicht zu vereinbarenden fehlerhaften Kostenbezugsentscheid zu vertreten, weshalb es sich rechtfertigt, die Gerichtskosten in Anwendung von Art. 107 Abs. 2

- 6 - ZPO auf die Gerichtskasse zu nehmen. Der vom Gesuchsteller geleistete Vorschuss von Fr. 150.- (Urk. 15) ist diesem durch die Obergerichtskasse zurückzahlen. Der Gesuchsteller lässt die Zusprechung einer Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren beantragen (Urk. 10 S. 1, 4). Der Staat schuldet in solchen Fällen jedoch keine Entschädigung (vgl. OGer ZH PS110126 vom 19.07.2011, E. 8). Mangels Beschwerdeantwort und Identifikation mit dem angefochtenen Urteil schuldet auch die Gesuchsgegnerin keine Parteientschädigung (Seiler, a.a.O.). Abgesehen davon beziffert der Gesuchsteller seine Auslagen (Art. 95 Abs. 3 lit. a ZPO) nicht, auch legt er nicht dar, aus welchen Gründen und in welcher Höhe ihm eine Umtriebsentschädigung (Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO) auszurichten wäre. Ein pauschaler Hinweis auf "erheblichen Aufwand" (Urk. 10 S. 4) genügt dazu nicht. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.